

Zu § 33 SGB V Tit. 6 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 33 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 33 SGB V Tit. 6 RdSchr. 88c – Medizinischer Dienst

Die Krankenkasse [richtig] kann in geeigneten Fällen durch den Medizinischen Dienst prüfen lassen, ob das verordnete Hilfsmittel unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse im Einzelfall zur Erreichung des Ziels der medizinischen Rehabilitation erforderlich und geeignet ist (vgl. § 275 Abs. 3 [jetzt] Satz 1 Nr. 1 SGB V). Der Medizinische Dienst hat die Versicherten zu beraten und mit den Orthopädischen Versorgungsstellen zusammenzuarbeiten.